

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 14000 — 3231/59 II

Bonn, den 2. Juni 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der
Mitglieder der Bundesregierung
(Bundesministergesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung werden für das Rechnungsjahr 1959 voraussichtlich Mehraufwendungen von etwa 85 000 DM entstehen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 206. Sitzung am 29. Mai 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Stellung zu nehmen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der
Mitglieder der Bundesregierung
(Bundesministergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens vier Jahre angehört hat. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode des Bundestages.

(2) Hatte ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung im Zeitpunkt seiner Ernennung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 lebenslänglich Ruhegehalt, wenn es das Amt eines Mitglieds der Bundesregierung mindestens ein Jahr bekleidet hat.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es steigt mit jedem Jahr der Amtszeit (Absatz 1) um drei vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht,

1. in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet oder
2. für den die Bundesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Bundesbeamtengesetzes festgestellt hat.

(5) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 lebenslänglich Ruhegehalt.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2). Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte, und sodann Witwen- und Waisengeld für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Unfallfürsorge besteht

1. in einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. in einem Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und deshalb sein Amtsverhältnis endet,

3. in einer Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Dienstunfalls verstorben ist."

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„§ 83 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“
- b) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Stehen einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung Übergangsgeld (§ 14) und Ruhegehalt (§§ 15, 17) für die gleiche Zeit zu, so werden nur die höheren Versorgungsbezüge gezahlt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Hinterbliebenen (§ 16) entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 20a

Die §§ 18 bis 20 gelten entsprechend, wenn ein Berufssoldat oder ein Soldat auf Zeit zum Mitglied der Bundesregierung ernannt wird.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt auch für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen. Die nach bisherigem Recht gewährte Versorgung wird weitergewährt, wenn es für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung vor Ablauf der 3. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und steht ein Ruhegehalt nach diesem Gesetz nicht zu, so wird Ruhegehalt nach bisherigem Recht gewährt. Dabei steht das Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zwischenstaatlicher und überstaatlicher Einrichtungen den in § 15 Abs. 1 Nr. 2 (alte Fassung) bezeichneten Dienst- oder Amtsverhältnissen und die bei diesen Einrichtungen abgeleistete Zeit der öffentlichen Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift gleich.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Versorgung der Bundesminister und ihrer Hinterbliebenen nach der derzeitigen Fassung des Bundesministergesetzes erscheint nicht ausreichend, wie sich insbesondere bei einem Vergleich mit den entsprechenden Vorschriften der Länder ergibt. Dies gilt vor allem für die Versorgung der Hinterbliebenen von Bundesministern. Eine Änderung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesministergesetzes erscheint daher notwendig.

Zu § 1 Nr. 1

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 wird ein Anspruch auf Übergangsgeld auch in den Fällen eingeräumt, in denen ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 15 gegeben ist. Die Konkurrenz dieser Ansprüche soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 20 geregelt werden, und zwar dahin, daß jeweils die höheren Versorgungsbezüge gezahlt werden, während die Zahlung der niedrigeren Versorgungsbezüge so lange ruht.

Zu § 1 Nr. 2

§ 15 ist neu gefaßt. Unverändert ist lediglich Absatz 3 geblieben, der Absatz 4 werden soll.

Absatz 1 enthält — wie in seiner jetzigen Fassung — die Voraussetzungen, unter denen im Regelfalle ein Anspruch auf Ruhegehalt erworben wird. Abweichend von der jetzigen Regelung jedoch soll dies stets nach einer Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung von vier Jahren ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Fall sein. Die Unterscheidung zwischen Ministern mit vorangegangener Dienstzeit im öffentlichen Dienst und ohne eine solche ist aufgegeben. Der in Absatz 1 letzter Satz vorgesehene Zeitraum von einem Monat ist auf drei Monate erweitert worden, um auch den außergewöhnlichen Fall einer verhältnismäßig späten Bildung der Bundesregierung zu erfassen.

Absatz 2 enthält eine Sonderbestimmung für ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die im Zeitpunkt der Ernennung das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für diesen Fall wird das Erfordernis der vierjährigen Amtszeit auf ein Jahr verkürzt.

Absatz 3 enthält die Ruhegehaltskala; er bestimmt außerdem, daß nur die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung ruhegehaltfähig ist. Gegenüber der jetzigen Regelung, wonach sich der Ruhegehaltsatz auf Grund des § 13 Abs. 2 BMinG nach § 118 Abs. 1 BBG bemißt, mithin nach Ablauf einer Amtsperiode 35 v. H. beträgt, soll der Ruhegehaltsatz künftig zu Beginn der Amtsperiode 35 v. H. betragen und sich um 3 v. H. für jedes Jahr der Amtsdauer erhöhen.

Absatz 4 übernimmt im Grundgedanken die Regelung des § 15 Abs. 1 in der jetzigen Fassung, wonach ein Ruhegehalt erst nach Vollendung des

55. Lebensjahres zusteht, gestaltet sie aber sinnvoller. Während zur Zeit die Vollendung des 55. Lebensjahres beim Ausscheiden aus dem Amt Voraussetzung für die Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist, ist nach § 15 Abs. 1 in der Neufassung das Lebensalter für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs ohne Bedeutung. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, bis das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das 55. Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig wird. Die Zahlung des Ruhegehalts soll in diesen Fällen mit dem Ersten des Monats beginnen, in den das maßgebende Ereignis fällt.

Zu § 1 Nr. 3

a) Während nach der derzeitigen Rechtslage (§ 16 Abs. 1) die Hinterbliebenen eines im Dienst verstorbenen Mitgliedes der Bundesregierung nur dann eine aus dem Ruhegehalt des Verstorbenen berechnete Hinterbliebenenversorgung erhalten, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegehalts erfüllt hatte, verzichtet die Neufassung des § 16 Abs. 1 auf dieses Erfordernis; sie folgt insoweit der Regelung im Beamtenrecht (§ 123 Abs. 2, § 126 Abs. 4 BBG). Durch die in § 16 Abs. 1 Satz 2 verwendeten Worte „das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte“ kommt zum Ausdruck, daß auch die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, dessen Anspruch auf Ruhegehalt auf Grund des § 15 Abs. 3 in der Neufassung ruhte, darunter fallen. Es ist mithin nicht mehr erheblich, ob der Verstorbene zur Zeit seines Todes ein Ruhegehalt bezogen hat.

b) Die Streichung des § 16 Abs. 2 ist eine Folge der Neufassung des § 16 Abs. 1. Die dort angesprochenen Hinterbliebenen sind künftig von § 16 Abs. 1 Satz 1 erfaßt.

c) Absatz 2 (neu) Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 des Gesetzes. Satz 2 stellt klar, daß Hinterbliebene von Mitgliedern der Bundesregierung, die Übergangsgehalt erhielten und gleichzeitig Anspruch auf Ruhegehalt hatten, nebeneinander Anspruch auf Sterbegeld nach dem Übergangsgehalt und auf Sterbegeld in Höhe des Ruhegehalts des ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung haben. Die Konkurrenz dieser Ansprüche regelt sich nach § 20 Abs. 4.

Zu § 1 Nr. 4

Die Neufassung des § 17 Abs. 3 ist in der Fassung dem Bundesbeamtengesetz angepaßt. Sie stellt ferner in Nr. 2 klar, daß die durch den Dienstaussfall verursachte Dienstunfähigkeit gemeint ist.

Zu § 1 Nr. 5

a) Durch die Ergänzung des § 20 Abs. 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Versorgungsbezüge,

versorgungsähnliche Bezüge oder Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach Maßgabe der auf Grund des § 83 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes noch zu erlassenden Rechtsverordnung auf die Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung anzurechnen oder ihre Abführung zu verlangen. Die Anrechnung entspricht der für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen getroffenen Regelung (§ 20 Abs. 3 (neu) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 160 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes).

b) Der vorgesehene neue Absatz 2 in § 20 regelt die Konkurrenz der gleichzeitig entstehenden Ansprüche auf Übergangsgeld und Ruhegehalt. Zu zahlen sind jeweils die höheren Versorgungsbezüge. In der Regel wird es das Übergangsgeld sein. Die Regelung gilt auf Grund des § 20 Abs. 4 (neu) auch für die Hinterbliebenenversorgung.

Zu § 1 Nr. 6

Die §§ 18 bis 20 regeln nur den Fall, daß ein Beamter oder Richter zum Mitglied der Bundesregierung ernannt wird. § 20a bezieht nunmehr auch den Fall in die Regelung ein, daß ein Berufssoldat oder ein Soldat auf Zeit Mitglied der Bundesregierung wird.

Die übrigen Änderungen in § 1 (Nr. 3 Buchstaben c, d, Nr. 5 Buchstaben c, d) sind redaktioneller Art.

Zu § 2

Absatz 1 erfaßt alle ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen, einer-

lei, ob sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach derzeitigem Recht Versorgung auf Grund des Amtsverhältnisses als Mitglied der Bundesregierung oder als Hinterbliebene eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten oder nicht. Ihnen wird vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Versorgung auf Grund der geänderten Rechtslage gewährt. Für die vorhandenen Versorgungsempfänger bedeutet dies eine Neuberechnung ihrer Bezüge unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 2. Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das nach derzeitigem Recht keinen Anspruch auf Ruhegehalt erwerben konnte, weil es z. B. bei Beendigung des Amtsverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erwirbt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Ruhegehaltanspruch mit der Maßgabe des § 15 Abs. 3 (neu).

Absatz 2 will verhindern, daß ein Mitglied der Bundesregierung, das bei Beendigung des derzeitigen Amtsverhältnisses noch nicht vier Jahre der Bundesregierung angehört und daher nach § 15 Abs. 1 (neu) keinen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat, nach derzeitigem Recht (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 zweite Alternative) aber erworben hätte, durch die Neuregelung schlechter gestellt wird.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Geltung des Gesetzes im Land Berlin.

Zu § 4

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der Beginn des Rechnungsjahres 1959 vorgesehen.